

## Zweite Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 20. Februar 2004 – III 350/5653 - 17 SH –

### I.

Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz beschlossen. Damit wird die Allgemeine Verfügung des Justizministeriums vom 21. Juni 2001 (AmtsBl. M-V S. 835), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 30. August 2002 (AmtsBl. M-V S. 1162), wie folgt geändert:

Dem Abschnitt A Nr. 2 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es handelt sich jedoch um denselben Auftrag, wenn mehrere Gläubiger, denen die Forderung gemeinschaftlich zusteht (zum

Beispiel Gesamtgläubiger – § 428 BGB, Mitgläubiger – § 432 BGB, Gesamthandsgemeinschaften), auf Grund eines gemeinschaftlich erwirkten Titels die Vollstreckung oder die Zustellung des Titels beantragen.“

### II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2004 S. 278

## Erlass zur Überwachung der Wildschweine auf Schweinepest in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei

Vom 5. Februar 2004 – VI 530 –

Zur Durchführung des § 14a Abs. 1 und des § 14c Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2003 (BGBl. I S. 1496, 1547) werden zur Überwachung der Schweinepest bei Wildschweinen für das Landesgebiet folgende Untersuchungen angeordnet:

### I. Untersuchungen zur Erkennung der Schweinepest in von Schweinepest freien Gebieten

Seit dem 1. August 2002 sind im Land Mecklenburg-Vorpommern die Schweinepest-Bekämpfungsmaßnahmen aufgehoben worden. Das gesamte Gebiet wurde als frei von Schweinepest bei Wildschweinen deklariert.

Zur weiteren Überwachung der Schweinepest bei Wildschweinen sind aus dem gesamten Landesgebiet von mindestens 10 % der gesund gestreckten Wildschweine Blutproben einzusenden. Aus dem Gebiet der Hansestadt Rostock sind mindestens 59 Wildschweine und aus allen anderen kreisfreien Städten jedes gesund gestreckte Wildschwein, mindestens jedoch 10 % zu untersuchen. Die Proben werden ausschließlich auf Antikörper gegen das Schweinepestvirus untersucht. Sie sind flächendeckend und repräsentativ für den Wildschweinbestand über das Jahr verteilt zu entnehmen und müssen alle Altersklassen erfassen. Dabei sollten Gesellschaftsjagen gezielt für die Probenahme genutzt werden.

Um positive serologische Ergebnisse besser bewerten zu können, sind die nachfolgend aufgeführten Gebietsbezeichnungen auf dem Probenbegleitschein nach Anlage 1 anzugeben:

- „WSP-FG (immer frei)“ = Wildschweinepest freies Gebiet\*,
- „WSP-FG-GB (ehem.)“ = ehemaliger Wildschweinepest-gefährdeter Bezirk
- „WSP-FG-OIS (ehem.)“ = ehemaliges OIS-Gebiet.

Bei der Entnahme, Kennzeichnung und Einsendung der Blutproben sind die Hinweise der Anlage 2 zu beachten.

Anl. 2

### 2. Untersuchungen im gefährdeten Bezirk

Legt die für das Veterinärwesen örtlich zuständige Behörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, im Folgenden zuständige Behörde genannt, das Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle eines Wildschweins, bei dem Schweinepest festgestellt wurde, als gefährdeten Bezirk fest, so ist in diesem jedes erlegte, verendet aufgefundene einschließlich unfalltote Wildschwein pathologisch-anatomisch, virologisch und serologisch auf Schweinepest zu untersuchen. Hierzu sind Blut- und Organproben von allen erlegten Wildschweinen und der gesamte ungeöffnete Tierkörper der verendet aufgefundenen einschließlich der unfalltoten Wildschweine zur Untersuchung einzusenden. Auf dem Probenbegleitschein ist die Gebietsbezeichnung mit dem Kürzel „WSP-GB“ anzu-

Anl. 1

\* Gebiet, in dem Wildschweine zu keiner Zeit gegen Schweinepest geimpft wurden und in dem seit 1993 Schweinepest bei Wildschweinen nicht amtlich festgestellt wurde.

geben. Die Festlegung des gefährdeten Bezirkes ist unter Berücksichtigung der Erregerverbreitung, der Wildschweinpopulation, natürlicher Grenzen sowie der Überwachungsmöglichkeiten und im Einvernehmen mit dem Referat für Tierseuchenbekämpfung und Tierkörperbeseitigung beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei vorzunehmen.

### 3. Untersuchungen aufgrund von epidemiologischen Gesichtspunkten und besonderen Gefährdungslagen

Die zuständige Behörde kann über die Untersuchungen nach Nummer 1 hinaus weitergehende Untersuchungen (Organproben zur virologischen Untersuchung, Erhöhung des Umfangs der Proben für die serologische Untersuchung) nach epidemiologischen Gesichtspunkten und besonderen Gefährdungslagen veranlassen.

Eine besondere Gefährdung kann insbesondere in Gebieten

- mit überdurchschnittlich hohem Wildschweinbestand,
- mit Biotop bedingten großräumigen Wanderbewegungen,
- in der Umgebung von Mülldeponien und Schwarzwildgärten,
- mit besonders sensiblen Einrichtungen der Hausschweinehaltung (z. B. Freilandhaltungen, Haltungen mit hoher Tierkonzentration),
- im Grenzgebiet zu Drittländern,
- an den Grenzen zu gefährdeten Bezirken und
- an Transitstrecken und touristisch stark frequentierten Wildeinstandsgebieten (z. B. Camping-, Parkplätze etc.)

vorliegen.

Auf dem Probenbegleitschein ist die jeweilige Gebietsbezeichnung zu vermerken.

### 4. Zielorientierte Untersuchungen im gesamten Landesgebiet

Fallwild, Unfallwild und krank angesprochene erlegte Wildschweine (auch abgekommene, unterentwickelte Frischlinge) sind ein besonders wichtiges Untersuchungsmaterial für die Schweinepestfrüherkennung. Von diesen Wildschweinen ist der gesamte ungeöffnete Tierkörper zur Untersuchung einzusenden. Von krank angesprochenen erlegten Wildschweinen ist zusätzlich eine Blutprobe zu entnehmen und einzusenden. Darüber hinaus sind durch die zuständige Behörde eine aktuelle Fallwildstatistik zu führen und beim Anstieg der Fallwildzahlen entsprechende Zusatzuntersuchungen nach Nummer 3 einzuleiten.

### 5. Abklärung von Laborbefunden, bei denen ein Schweinepest-Verdacht nicht ausgeschlossen werden kann

#### 5.1 Verfahren bei fraglichen oder positiven Antikörpernachweisen

Bei allen fraglichen oder positiven Nachweisen von Antikörpern gegen das Schweinepestvirus ist unbedingt eine Plausibilitätsprüfung in dem entsprechenden Gebiet durchzuführen. Das Ergebnis wird dem Epidemiologischen Dienst des

Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamtes (ED) unter Verwendung der Anlage 3 mitgeteilt. Dabei ist die frühere Gebietsbezeichnung anzugeben und eine gründliche Kontrolle des Gebietes um die Abschuss- oder Fundstelle in einem Umkreis von 10 km auf Fallwild, Unfallwild und krankes Wild durchzuführen. Von solchen Tierkörpern sind zur Abklärung jeglicher Verdachtsfälle (klinischer Verdacht oder epidemiologische Verfolgsuntersuchungen auf Grund von Hinweisen oder Befunden) Blut- und Organproben zu entnehmen und mit einem entsprechenden Vorbericht einschließlich der Gebietsbezeichnung zur Untersuchung einzusenden.

Anl. 3

In dem betroffenen Gebiet ist darüber hinaus eine größere Zahl von Blutproben aus dem 10 km-Radius-Gebiet zur Abklärung einzusenden. Dauer und Umfang der Untersuchungen legt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Jagd- und Jahreszeit fest. Die Untersuchung erfolgt entsprechend dem Untersuchungsregime nach Anlage 4.

A

#### 5.2 Verfahren bei einem Virusnachweis

Über die Anordnungen der §§ 14a und 14c der Schweinepestverordnung hinaus führt die zuständige Behörde epidemiologische Erhebungen unter Verwendung des Erhebungsbogens der Anlage 3 durch. Der Erhebungsbogen wird nach Abschluss der Ermittlungen unverzüglich an den ED weitergeleitet.

### 6. Überwachungsmaßnahmen im Falle des Verdachts oder bei Auftreten der Afrikanischen Schweinepest

Im Falle des Verdachts oder des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation des Landes sind die vorgenannten Überwachungsmaßnahmen entsprechend anzuwenden.

### 7. Tierseuchenstatistik und Dokumentation

Die zuständigen Behörden berichten jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres über die Ergebnisse der Überwachung der Wildschweine auf Schweinepest. Grundlage der Berichte sind die Erhebungsbögen der Anlage 5 und der Anlage 6. Die Berichte sind jeweils bis zum 15. des Folgemonats an den ED zu übermitteln. Dort erfolgt eine Zusammenfassung und Bewertung der Daten sowie die geografische Zuordnung der Erlegungsorte im DV-System. Der Schlussbericht wird anschließend über das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zugeleitet.

Anl. 5  
und 6

Darüber hinaus sind die Angaben auf dem Probenbegleitschein im Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Mecklenburg-Vorpommern (LVL) elektronisch zu erfassen. Insbesondere sind dabei die Angaben zum Landkreis/kreisfreie Stadt, Erlegungsdatum, Erlegungsort, zum Alter und zum Geschlecht der Tiere zu dokumentieren. Auf der Grundlage dieser Daten erfolgen regelmäßige Auswertungen und Mitteilungen durch den ED an die zuständigen Behörden über den Stand der Probeneinsendungen.

## 8. Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung gefährdeter Bezirke

Die Festlegung, Änderung und Aufhebung eines gefährdeten Bezirkes ist durch die zuständige Behörde ortsüblich öffentlich bekannt zu machen und unverzüglich dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger mitzuteilen.

## 9. Allgemeine Bestimmungen

### 9.1 Untersuchungseinrichtung

Die Untersuchungen sind im LVL durchführen zu lassen.

### 9.2 Probenahme, Probenkennzeichnung, Probeneinsendung und Untersuchungsregime

Jede Probe ist mit der entsprechenden Wildursprungsscheinnummer zu kennzeichnen und zusammen mit dem dazugehörigen vollständig ausgefüllten Probenbegleitschein nach Anlage 1 und unter Angabe der jeweiligen Gebietsbezeichnung zur Untersuchung einzusenden. Bei der Entnahme, Kennzeichnung und Einsendung von Blut- und Organproben sind die Hinweise der Anlage 2 zu beachten. Das Untersuchungsregime wird nach den in Anlage 4 beschriebenen Grundsätzen in Verbindung mit den Diagnosehandbüchern nach den Entscheidungen 2002/106/EG der Kommission vom 1. Februar 2002 (ABl. EG Nr. L 39 S. 71) oder der Entscheidung 2003/422/EG der Kommission vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 143 S. 35) durchgeführt.

### 9.3 Kostentragung

Die Kosten der Untersuchungen im LVL trägt das Land.

Die Kosten für die Probenahme im Zusammenhang mit den aufgrund dieses Erlasses vorzunehmenden Untersuchungen und für die pathologisch-anatomischen Untersuchungen von Wildschweinen in den Wildsammel- und Annahmestellen tragen die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte gemäß § 17 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31).

## 10. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse vom 30. November 1999 (AmtsBl. M-V 2000 S. 71) und 20. September 2002, Az. 521-7211.2-4-13, außer Kraft.

LVL 98/12-2003

An das Landesveterinär- und  
Lebensmitteluntersuchungsamt  
Mecklenburg-Vorpommern / Rostock  
LVL PE-Nr.

Blut  Organe  Tierkörper

**Anlage 1**  
**Probenbegleitschein**  
Für 1 - 10 Schwarzwildproben  
(Beachte: Zuordnung nach Erlegungsort !)

WSP - freies Gebiet (WSP-FG)	WSP - Bekämpfungsgebiet		WSP-FG-GB (ehem.)	WSP-FG-OIS (ehem.)	Verfallsuntersuchung: ja / nein	WSP-GB (Gefährd. Bez.)	Ifd. Nr.	Barcode	Wildursprungs-schein-Nr.	Geschlecht			Alter		Gew. in Kg	
	WSP-FG (immer frei)	WSP-FG-GB (ehem.)								Männl.	Weibl.	F / (O) Alter in Monaten	U (III)	Adult (I,II)		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			1									
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			2									
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			3									
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			4									
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			5									
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			6									
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			7									
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			8									
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			9									
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			10									

1. Seuchenstatus des Gebietes: Verfallsuntersuchung: ja / nein

2. Erlegungsdatum:

3. PLZ und Erlegungsort:

4.  Hegering /  Forstamt:

5. Landkreis / kreisfreie Stadt:

6. Name / Anschrift, Telefon:  Erleger /  Ansprechpartner:

7. Angaben über eventuelle Krankheitserscheinungen oder besondere Befunde vor u. nach dem Erlegen des Wildes bzw. besondere Hinweise zum Einzeltier:

8. Unterschrift Erleger / Probenehmer:  
 (1) zutreffendes bitte ankreuzen!  
 bis 1. Jahr (Frischling)  
 U/III über 1. Jahr bis 2. Jahre (Überläufer)  
 Adult (I,II) über 2. Jahre

WSP GB = WSP gefährdeter Bezirk

## Anlage 2

**Allgemeine Hinweise zur Probenahme bei Wildschweinen****1. Blutproben:**

Für die Entnahme sind ausschließlich Blutröhrchen zu verwenden, die ein gerinnungshemmendes Mittel (EDTA) enthalten. Die Probe ist unmittelbar beim Aufbruch aus der Kammer (Brusthöhle), dem Herzen oder den Brandadern zu entnehmen. Verunreinigungen (Mageninhalt, Wasser usw.) sind zu vermeiden. Auf das Probenröhrchen ist die Verschlusskappe aufzusetzen, der Röhrcheninhalt ist durch 2- bis 3-maliges Schwenken gut zu mischen. Die Probe ist mit der Wildursprungsscheinnummer zu kennzeichnen und zusammen mit dem Probenbegleitschein einzusenden. Das Blut sollte beim Transport möglichst wenig geschüttelt werden und aufrecht stehen. Wenn keine direkte Einsendung erfolgt, muss die Probe bis zur Einsendung unbedingt bei Kühlschranktemperaturen (+ 4 bis 8° C) aufbewahrt werden. Die Probe darf unter keinen Umständen eingefroren werden.

**2. Organproben:**

Benötigt werden:

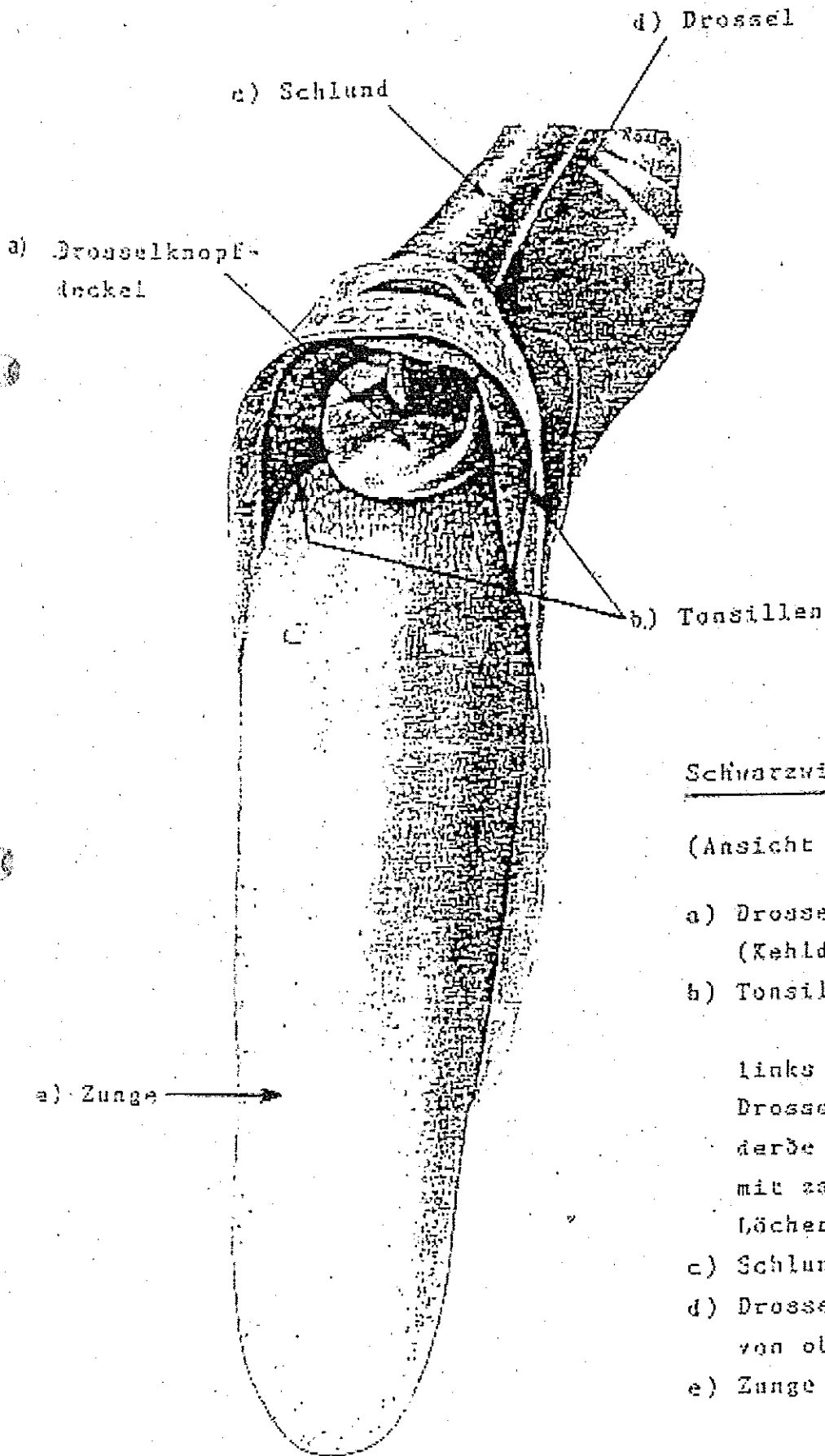
- Rachenmandel (Tonsille);
- mindestens 2 Lymphknoten (Rachen- oder Mandibularlymphknoten, Darm- oder Kniefaltenlymphknoten);
- Milz (mindestens 1/3 des Organs);
- Niere (1/4 einer Niere) und
- Ileum.

Besonders wichtig sind die Rachenmandeln. Sie sitzen seitlich, oberhalb des Drosselknopfdeckels (siehe Anlage). Das Gewebe ist fest, blass und weist eine großporige, glattglänzende Oberfläche auf. Die Organproben sind in Plastiktütchen zu verpacken, mit der Wildursprungsscheinnummer zu kennzeichnen und zusammen mit dem Probenbegleitschein einzusenden. Die Proben sind möglichst frühzeitig bei + 4 bis 8 °C und innerhalb von 24 Stunden dem LVL zuzuleiten. Wenn die Einsendung später erfolgt, müssen die Organproben gekühlt oder besser tief gefroren gelagert und auch so zum LVL transportiert werden.

**Achtung:** Niemals die dazugehörige Blutprobe mit einfrieren!

**3. Probenkennzeichnung und Probenbegleitschein:**

Jede Probe (Blut- und Organprobe) ist mit der Wildursprungsscheinnummer zu kennzeichnen und zusammen mit dem dazugehörigen vollständig ausgefüllten Probenbegleitschein nach Anlage 1 dieses Erlasses einzusenden. Dabei ist die jeweilige Gebietsbezeichnung unbedingt anzukreuzen. Der Probenbegleitschein ist in eine gesonderte Plastiktüte zu verpacken, damit er leserlich bleibt und nicht verschmutzt wird.



Schwarzwild

(Ansicht von oben)

- a) Drosselknopfdeckel (Kehldackel)
- b) Tonsillen (Gaumenmandeln) links u. rechts des Drosselknopfdeckels, derbe Beschaffenheit, mit zahlreichen kleinen Löchern.
- c) Schlund (Speiseröhre)
- d) Drossel (Lufttröhre) von oben nicht zu sehen
- e) Zunge

Anlage 3

**Präventive epidemiologische Erhebungen**

**bei Schweinepest verdächtigen Wildschweinfunden <sup>1)</sup>**

(Kopie bitte als e-mail an den ED des LVL M-V, Rostock, (ed@lvl.mvnet.de) oder als Telefax (0381) 40 35 340, senden!)

Untersuchungsbefund vom: \_\_\_\_\_ Eingangslabor-Nr.: \_\_\_\_\_

**1. Genaue Angaben zu untersuchten Wildschweinen**

Alter	Geschlecht		Gewicht (kg)	Beobachtete klinische Symptome (gesund, krank, abnormes Verhalten usw.)
	m	w		
Frischling	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Überläufer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Adult	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Erlegungsort: ..... Kreis: ..... PLZ: .....

Revierförsterei: ..... ehemalige Gebietsbezeichnung: .....

**2. Umgebungsepidemiologie (10-km-Radius)**

2.1 Biotop am Erlegungsort: .....  
(Wald, Wiese usw.) .....

2.2 Gülle- und Dungausbringung:  nein /  ja  
Erläuterung: .....

2.3 Wilde Müllkippen/-deponien/Kompostierungsanlagen:  nein /  ja  
Erläuterung: .....

2.4 Ergebnisse der Wilderhebungen: .....  
(Unfall-, Fall- und krankes Wild) .....

2.5 Schweinebestand im Umkreis<sup>2)</sup>:  nein /  ja  
Erläuterung: .....

Anschrift (Straße, Ort, PLZ): .....

Kontrolle des Bestandes am: ..... Ergebnis: .....

labordiagnostische Maßnahmen: Welche: .....

nein /  ja .....

Datum der Probenahme:.....

2.6 Sonstige Beobachtungen: .....

**3. Kontaktepидemiologie**

**3.1 Erleger:**

Name, Vorname: .....

Anschrift (Straße, Ort, PLZ): .....

.....

.....

Kontakt zu Hausschweinen durch (bitte angeben):

Datum des letzten Kontaktes

Beruf/Tätigkeit:  nein

.....  ja

Nebentätigkeit mit Hausschweinkontakt:  nein

.....  ja

Kontaktbestand <sup>2)</sup> Standort: .....

Anschrift (Straße, Ort, PLZ): .....

.....

.....

Bestandsgröße: Sauen: ..... Ferkel: ..... Mastschweine: .....

Nutzungsrichtung: Mast  Zucht  Zucht + Mast

Kontrolle des Bestandes am: ..... Ergebnis: .....

labordiagnostische Maßnahmen: Welche: .....

nein /  ja

Datum der Probenahme: .....

**3.2 Verbleib des Aufbruches des Wildschweines**

Wer hat das Stück aufgebrochen?

Erleger

andere Person

Name, Vorname .....

Anschrift (Straße, Ort, PLZ): .....

.....

.....



Wie ist der Transport vom Erlegungsort zur Wildsammelstelle erfolgt?  
.....

Erfolgte Fahrzeug-/Transportmitteldesinfektion?  nein /  ja

womit: .....

Verbleib des Aufbruches: .....

Wurden gleichzeitig andere Stücke aufgebrochen?  nein /  ja

Verbleib der Kontaktstücke: .....

**3.3 Fleisch-/Trichinenuntersuchung**

wann: ..... wo: ..... durch wen: .....

Verbleib der Trichinenrestproben: .....

Hat der Untersucher Kontakte zu Schweinehaltern?  nein /  ja

Kontaktbestand <sup>2)</sup> Standort: .....

Anschrift (Str., Ort, PLZ): .....

.....  
.....

**3.4 Verbleib des Wildbrets**

Verbleib des positiven Stückes: TBA  Verwertung  Erläuterung: .....

Hatte das erlegte positive Stück  nein

Kontakt zu anderen Tierkörpern?  ja

Verbleib der Kontaktstücke: .....

**4. Zusätzliche Bemerkungen**

.....  
.....  
.....  
.....

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Blockschrift/Unterschrift

1) Bitte vollständig ausfüllen! Nicht Zutreffendes streichen und/oder Zutreffendes ankreuzen!  
Bei verdächtigen Laborbefunden sind immer die Labornummern mit anzugeben.

2) Bei mehreren Angaben bitte auf gesondertem Blatt nach vorgegebenem Muster aufführen!

## Anlage 4

## Untersuchungsregime auf klassische Schweinepest bei Wildschweinen

### 1. Blutproben

#### 1.1 Allgemeine Hinweise

Alle entnommenen Blutproben werden mit dem ELISA auf Antikörper gegen das Virus der Schweinepest untersucht. Diese Blutproben eignen sich auch für die Untersuchung in der PCR, im Antigen-ELISA sowie für die Virusanzüchtung in der Zellkultur.

#### 1.2 Abklärungsuntersuchungen bei serologisch positiven bzw. fraglichen Untersuchungsergebnissen im Antikörper-ELISA

WSP-FG (immer frei):

Untersuchung mittels PCR. Bei positiven PCR-Ergebnissen Einleitung der Virusanzüchtung in der Zellkultur.

WSP-FG-GB (ehem.) und WSP-FG-OIS (ehem.):

Bei über 4 Monate alten Frischlingen erfolgt die Untersuchung mittels PCR. Bei positiven PCR-Ergebnissen Einleitung der Virusanzüchtung in der Zellkultur.

#### Hinweis:

Sind gleichzeitig Organproben vorhanden, erfolgt an diesen die PCR. Bei positivem PCR-Ergebnis wird die Virusanzüchtung in der Zellkultur eingeleitet sowie der IIFT an den Tonsillen durchgeführt.

### 2. Organproben:

Alle Proben werden zur Abklärung des Schweinepest-Verdachttes mittels PCR und durch Virusanzüchtung in der Zellkultur untersucht (Primärausbruch). Bei Sekundärausbrüchen kann ggf. auf die Virusanzüchtung in der Zellkultur verzichtet werden. Die Anwendung des Antigen-ELISA erfolgt nur bei Tieren mit klinisch verdächtigen Schweinepestsymptomen, da die Untersuchung nur bei solchen Tieren sinnvoll ist.

### 3. Tierkörper:

Jeder Tierkörper wird pathologisch-anatomisch, histologisch (Zentralnervensystem) und immunhistologisch (IIFT am Kryoschnitt) auf Schweinepest untersucht. In jedem Falle erfolgt die virologische Untersuchung mittels Zellkultur (Anzüchtung und 2 Passagen). Durch die Anwendung der PCR kann der Seuchenverdacht frühzeitig verstärkt werden. Auf eine Virusanzüchtung in der Zellkultur kann ggf. bei Sekundärausbrüchen verzichtet werden.

### 4. Befundmitteilung:

Die Befundmitteilung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Untersuchungen. Fragliche und positive Ergebnisse im Antikörper-ELISA in den WSP-FG (immer frei) bzw. bei über 4 Monate alten Frischlingen in den WSP-FG-GB (ehem.) und/oder WSP-FG-OIS-(ehem.) Gebieten, direkte Erregernachweise (Virus-, Antigen-, Genomnachweise in der Zellkultur, IIFT, PCR) und für Schweinepest spezifische pathologisch-anatomische und histologische Ergebnisse werden **per Sofortbefund** den zuständigen Behörden unverzüglich übermittelt. Wenn Zusatzuntersuchungen (Passagen, PCR) eingeleitet werden, wird darauf hingewiesen und das Abschlussergebnis mitgeteilt.

## Anlage 5

Landkreis/kreisfreie Stadt .....

Information zur landesweiten Überwachung der Wildschweine auf Schweinepest in den gefährdeten Bezirken nach § 14a Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung in Mecklenburg-Vorpommern

**A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

1. gefährdeter  
Bezirk \_\_\_\_\_ km<sup>2</sup>
2. **Geschätzter Wildschweinbestand**  
(Zahl vor der Fortpflanzungsperiode) \_\_\_\_\_
3. **Hausschweine**
- Bestand**
- Zuchtschweine \_\_\_\_\_ Mastschweine \_\_\_\_\_
- Betriebe**
- Zucht-/Misch-Betriebe \_\_\_\_\_
- Mastbetriebe \_\_\_\_\_
- Freilandbetriebe \_\_\_\_\_

**B. ÜBERWACHUNG Hausschweine**

Sechsmonatiger Berichtszeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**1. Routineserologie**

Grundlage der Probennahme \_\_\_\_\_ der getesteten Zuchttiere  
\_\_\_\_\_ pro Jahr

	Zahl der getesteten Tiere	Zahl der positiven Tiere	%
Herden	_____	_____	_____
Tiere	_____	_____	_____

**2. Bewegungsserologie**

	Zahl der getesteten Tiere	Zahl der positiven Tiere	%
Herden	_____	_____	_____
Tiere	_____	_____	_____

**3. Postmortem Untersuchungen (verdächtige Todesfälle)**

Zahl der untersuchten Tiere \_\_\_\_\_ Zahl der positiven Tiere \_\_\_\_\_

**C. ÜBERWACHUNG Wildschweine**

**1. Jagdwildschweine 1)**

	Monat 1/7	2/8	3/9	4/10	5/11	6/12	gesamt
Untersuchte Serologie							
Positiv							
Untersuchte Virologie							
Positiv							

**2. Tot aufgefundene Wildschweine 1)**

	Monat 1/7	2/8	3/9	4/10	5/11	6/12	gesamt
Untersuchte Serologie							
Positiv							
Untersuchte Virologie							
Positiv							

**3. Datieren Sie bitte die letzte positive Serologie \_\_\_\_\_**

**Datieren Sie bitte die letzte positive Virologie \_\_\_\_\_**

Datum/Stempel/Unterschrift: \_\_\_\_\_

1) Angaben für sechs Monate innerhalb eines Berichtszeitraums

Anlage 6

Landkreis/kreisfreie Stadt:.....

Information zur landesweiten Überwachung der Wildschweine auf Schweinepest in den Schweinepest freien Gebieten nach § 14c Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung in Mecklenburg-Vorpommern

1.. Jagdstrecke \_\_\_\_\_

2. Jagdwildschweine 1)

	Monat 1/7	2/8	3/9	4/10	5/11	6/12	gesamt
Untersuchte Serologie							
Positiv							
Untersuchte Virologie							
Positiv							

3. Tot aufgefundene Wildschweine 1)

	Monat 1/7	2/8	3/9	4/10	5/11	6/12	gesamt
Untersuchte Serologie							
Positiv							
Untersuchte Virologie							
Positiv							

4. Letzter serologischer Nachweis \_\_\_\_\_

Letzter virologischer Nachweis \_\_\_\_\_

5. Soweit angezeigt, Bemerkungen zur hauptsächlich untersuchten Region, zur jahreszeitlichen Verteilung der Proben sowie zur Altersstruktur bei den Untersuchungen

.....  
.....

6. Soweit angezeigt, Bemerkungen zur Diagnostik und zur epidemiologischen Beurteilung

.....  
.....

7. Bei Schweinepest-freien Gebieten, die zuvor als gefährdeter Bezirk ausgewiesen waren, Datum der amtlichen Bekanntmachung als freies Gebiet

.....  
.....

Datum/Stempel/Unterschrift: \_\_\_\_\_

1) Angaben für sechs Monate innerhalb eines Berichtszeitraums

